



Brüssel, den 8. Mai 2015
(OR. en)

8419/15
ADD 1 REV 2

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0081 (NLE)

MAR 58
TRANS 148

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8355/15 MAR 55 TRANS 146

Nr. Komm.dok.: 8001/15 MAR 47 TRANS 131 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts
– *Annahme*
– *Erklärung Deutschlands*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der deutschen Delegation für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter bzw. des Rates.

ANLAGE

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Deutschland stimmt dem Ratsbeschluss, der ausschließlich die 48. Sitzung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle betrifft, zu, weil Deutschland mit allen vorgesehenen Änderungen inhaltlich übereinstimmt und die Unionszuständigkeit für die Inhalte des Beschlusses wegen der Regelungen in der Richtlinie 2009/16/EG gegeben ist.

Allerdings ist Deutschland der Auffassung, dass die Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (Paris Memorandum of Understanding – PMoU) keine internationale Übereinkunft im Sinne des Titels V des AEUV (Art. 216 ff. AEUV) darstellt. Das PMoU ist eine Verwaltungsvereinbarung, die nicht der völkerrechtlichen Ebene zuzuordnen ist, sondern unterhalb davon liegt. Hierfür gelten die Vorschriften des Titels V des AEUV, auch Art. 218 Abs. 9, nicht. Deutschland vertritt daher die Rechtsauffassung, dass das Verfahren nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV zur Festlegung der von den Mitgliedstaaten im Hafenstaatkontrollausschuss zu vertretenden Positionen keine Anwendung finden kann."
